

Geschäftsverzeichnissnr. 2945
Urteil Nr. 31/2005 vom 9. Februar 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Wortfolge « Nr. 7, Nr. 8 Buchstaben a) und b) und Nr. 9 » in Artikel 2 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2003 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der zweiten Anpassung des Haushalts 2003 (Ausgleich für die Abfallabgabe), erhoben von der Depovan AG und der Stevan AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern M. Bossuyt und P. Martens, stellvertretenden Vorsitzenden, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. März 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. März 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Depovan AG, mit Gesellschaftssitz in 8800 Roeselare, Moorseelesteenweg 32, und die Stevan AG, mit Gesellschaftssitz in 8860 Lendelede, Heulsestraat 87, Klage auf Nichtigklärung der Wortfolge «Nr. 7, Nr. 8 Buchstaben a) und b) und Nr. 9» in Artikel 2 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2003 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der zweiten Anpassung des Haushalts 2003 (Ausgleich für die Abfallabgabe) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. September 2003).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, in dem sie erklären, ihre Klage zurückzunehmen.

Durch Anordnung vom 29. September 2004 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin lediglich im Hinblick auf die Entscheidung über die Klagerücknahme auf den 21. Oktober 2004 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2004

- erschienen

. RÄin M. Schurmans *loco* RA B. Martens und RA G. Van Calster, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA H. Symoens, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache auf unbestimmte Zeit vertagt.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 2004 hat der Hof den Sitzungstermin lediglich im Hinblick auf die Entscheidung über die Klagerücknahme auf den 18. Januar 2005 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2005

- erschienen

. RÄin M. Schurmans *loco* RA B. Martens und RA G. Van Calster, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA H. Symoens, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit Schreiben vom 16. Juli 2004 haben die klagenden Parteien den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie das Verfahren auf Nichtigkeitklärung des angefochtenen Dekrets einstellen wollten.

2. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

M. Bossuyt